

Erläuterungen zu: **verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen**



Stadt
Salzkotten

Zu Nr. 1 – Persönliche Angaben

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Pflegeeltern zahlen jedoch maximal den Betrag der zweiten Einkommensgruppe. Auf Antrag kann der Beitrag zusätzlich zum Pflegegeld ausgezahlt werden.

Zu Nr. 2 – Angaben zum Einkommen

- Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres.
- Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
- Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.
- Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmalig rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
 - Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkommensarten.
 - Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.

Als Einkommen im Sinne der steuerfreien privaten Einkünfte sind Einkünfte anzugeben

- aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes,
- aus Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird.

Weiterhin werden zum Einkommen berechnet

- das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 EUR monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 EUR monatlich.
- sonstige Einkünfte. Dies sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind.

Sonderregelung für Beamte, Richter und Mandatsträger

- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch wenn diese dem Ehepartner zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.

Kindergeld und Freibeträge

- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- Freibeträge:
 - Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.
 - Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle im Gebiet des Kreisjugendamtes, entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedliche Beträge, so ist der Höhere zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.